



Inhalt

Seite

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2000 zur Änderung der AR-HAng	137
Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2000 zur Änderung der AR-HAng	139
Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2000 zur Änderung der AR-HAng	140
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2000 zur Aufhebung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR)	141

Richtlinien

Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei Stellenbesetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	142
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Bekanntmachungen

Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden	143
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Evangelischen Verwaltungszweckverband Ortenau	143
Pauschaler Auslagenersatz für das Dienstzimmer im Pfarrhaus (pauschale Aufwandsentschädigung)	143

Stellenausschreibungen

.....	144
-------	-----

Dienstnachrichten

.....	147
-------	-----

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2000 zur Änderung der AR-HAng

Vom 17. Mai 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 138), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/99 vom 17. November 1999 (GVBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 61a erhält folgende Fassung:

„61 a Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sekretariatsaufgaben im Pfarramt bzw. Dekanat

Vergütungsgruppe VIII

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sekretariatsaufgaben im Pfarramt (Anm. 1).

Vergütungsgruppe VII

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII oder in vergleichbarer Tätigkeit (Anm. 1).
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 1, die mindestens 20 v. H. schwierige Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Anm. 2).
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sekretariatsaufgaben im Dekanatsbüro.

Vergütungsgruppe Vlb

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII oder in vergleichbarer Tätigkeit.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII oder in vergleichbarer Tätigkeit.
7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 3, die mindestens 20 v. H. erweiterte Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Anm. 3).
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 4, die mindestens 20 v. H. erweiterte Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Anm. 4).

Vergütungsgruppe Vc

9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 7 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vlb oder vergleichbarer Tätigkeit (Anm. 3).
10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 8 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vlb oder vergleichbarer Tätigkeit.

Anmerkungen:

- (1) Zu den Aufgaben einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters mit Sekretariatsaufgaben im Pfarramt gehören neben den anfallenden Schreibaufgaben insbesondere:
 - a) Empfangen von Besuchenden;
 - b) Auskünfte formaler Art;
 - c) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Informationen;
 - d) Mitwirkung bei der Erledigung des Schriftwechsels nach Weisung;
 - e) Arbeits- und Ablauforganisation des Pfarramtes;
 - f) Erledigung des Telefondienstes, des Postein- und -ausgangs;
 - g) Führung der Pfarramtsakten und des Archivs;
 - h) verwaltungsmäßige Bearbeitung der Kirchen- ein- und -austritte;
 - i) Bearbeitung der Meldungen an die Datenerfassungs- und -verarbeitungsstelle;
 - j) Zusammenstellen der Abkündigungen;
 - k) Führung und Überwachung des Terminkalenders.
- (2) Zu den schwierigen Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere:
 - a) DAVIP-Gemeindeverwaltung;
 - b) Arbeit mit Bedürftigen;
 - c) Mitwirkung bei der Führung der Kirchenbücher;
 - d) Erstellen der Statistiken;

- e) Abrechnung von Sammlungen (BfdW, GAW, Diakonie);
 - f) Mitwirkung bei der Pfarramtskassenführung;
 - g) Vermietung vom Gemeindehaus;
 - h) Führen von Protokollen nach Vorgabe.
- (3) Erweiterte Verwaltungsaufgaben sind insbesondere:
- a) Kassenführung und Buchhaltung;
 - b) selbständige Führung der Pfarramtskasse
 - c) Kindergartenbeiträge einschließlich Zusammenhangesarbeiten;
 - d) Überwachung der Haushaltsplanansätze;
 - e) Freizeitenabrechnungen;
 - f) Mitgestaltung des Gemeindebriefes;
 - g) selbständige Führung der Kirchenbücher;
 - h) Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben für die Kirchengemeinde;
 - i) Mitwirkung bei Gremienarbeit und beim verwaltungsmäßigen Vollzug von Personalangelegenheiten.
- (4) Erweiterte Verwaltungsaufgaben im Dekanatsbereich sind insbesondere:
- a) Wahrnehmung der Informationspflicht gegenüber den bezirklichen Dienststellen sowie Informationsbeschaffung und deren Auswertung;
 - b) Organisation einschließlich Vorbereitung der Abrechnung von Gottesdienst- und Kasualvertretungen im Kirchenbezirk;
 - c) Bezirksarbeit vor- und nachbereiten;
 - d) Selbständige Führung der Barkasse;
 - e) Organisation von Tagungen, Freizeiten etc.;
 - f) Erstellen von Zuschußanträgen und Verwendungsnachweisen;
 - g) Selbständige Protokollführung nicht einfacher Art;
 - h) Vor- und Nachbereitung von Visitationen;
 - i) Mitwirkung bei Gremienarbeit und beim verwaltungsmäßigen Vollzug von Personalangelegenheiten;
 - j) Selbständige Führung des Kollektenkontos;
 - k) Einkauf von Büromaterial;
 - l) Prüfung und Anweisung der Rechnungen;
 - m) Erstellung und Pflege der Adreßverwaltung mittels PC;
 - n) Miterstellung und Überwachung des Haushaltsplanes;
 - o) Teilnahme an Konventen und Bezirkssynoden;
 - p) Vorbereitung der Wahlen im Kirchenbezirk.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Soweit die Einruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe oder einer vergleichbaren Tätigkeit abhängt, rechnet hierzu auch eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in die Vergütungsgruppe bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

Karlsruhe, den 17. Mai 2000

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

(Berroth)

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2000
zur Änderung der AR-HAng

Vom 17. Mai 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 138), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2000 vom 17. Mai 2000 (GVBl. S. 137), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 61b erhält folgende Fassung:

„61 b Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
mit Sekretariatsaufgaben

Vergütungsgruppe VIII

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sekretariatsaufgaben (Anm. 1).

Vergütungsgruppe VII

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII oder in vergleichbarer Tätigkeit (Anm. 1).

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 1, die mindestens 20 v. H. schwierige Sekretariatsaufgaben wahrnehmen (Anm. 2).

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 1, die mindestens 40 v. H. schwierige Sekretariatsaufgaben wahrnehmen (Anm. 2)

Vergütungsgruppe VIb

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII oder in vergleichbarer Tätigkeit (Anm. 2).

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 4 nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII oder in vergleichbarer Tätigkeit (Anm. 2).

7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 4, die verantwortungsvolle Sekretariatsaufgaben wahrnehmen (Anm. 3)

Vergütungsgruppe Vc

8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb oder vergleichbarer Tätigkeit.

9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 7 in großen Dienststellen bzw. Einrichtungen (Anm. 4), die mindestens 30 vom Hundert Tätigkeiten einer Assistenz der Dienststellenleitung bzw. Geschäftsführung wahrnehmen (Anm. 5).

Vergütungsgruppe Vb

10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Fallgruppe 9 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc oder vergleichbarer Tätigkeit.

Anmerkungen:

- (1) Sekretariatsaufgaben sind neben den anfallenden Schreibarbeiten insbesondere:
 - a) Einfache Postbearbeitung (Entgegennahme, Zuordnung und Weiterleitung);
 - b) Entgegennahme und Vermittlung von Telefongesprächen und Informationen;
 - c) Vorbereitung von Dienstreisen;
 - d) Besucher empfangen, anmelden und weiterleiten;
 - e) Termine vereinbaren, überwachen, anmahnen;
 - f) Aktenablage;
 - g) Karteiarbeiten;
 - h) Überwachung und Aktualisierung von Loseblattwerken etc;
 - i) Bestellung und Anschaffung von Büromaterialien etc. nach Vorgabe
 - j) Überwachung von Wiedervorlagen und Rücksprachen.

- (2) Zu den schwierigen und vielseitigen Sekretariatsaufgaben gehören insbesondere:
- a) Organisatorische Vorbereitung von Dienstbesprechungen und anderen Sitzungen (mit Ausnahme: von Sitzungen von Leitungsorganen) einschließlich der Zusammenstellung von Unterlagen;
 - b) Führen von Protokollen nach Vorgabe
 - c) Erweiterte Postbearbeitung: Termine abstimmen, Unterlagen hinzufügen, notwendige organisatorische Information einholen;
 - d) Sicherstellung des Informationsflusses;
 - e) Abrechnung von Ersatz- und Zuschußleistungen;
 - f) Selbständiges Erledigen von einfacher Korrespondenz;
 - g) Mitwirkung bei der Organisation und Vorbereitung von Veranstaltungen.
- (3) Zu den verantwortungsvollen Sekretariatsaufgaben gehören insbesondere:
- a) Organisation des Büroablaufs für mindestens eine weitere Mitarbeiterin bzw. einen weiteren Mitarbeiter;
 - b) Selbständige Erledigung von schwierigerer Korrespondenz;
 - c) Selbständige Erarbeitung von Schriftgut, z. B. Vorlagen nach inhaltlichen Vorgaben;
 - d) Beratung des Vorgesetzten bzw. der Vorgesetzten bei der Gestaltung von Veranstaltungen und Repräsentationsaufgaben;
 - e) Organisatorische Vorbereitung von Sitzungen von Leitungsorganen;
 - f) Selbständige Protokollführung z. B. von Dienstbesprechungen;
 - g) Auswertung und Bearbeitungskontrolle von Protokollen der Sitzungen und Dienstbesprechungen;
 - h) Mitüberwachung des Kostenbudgets;
 - i) Selbständiges Führen des Terminkalenders für den Vorgesetzten/die Vorgesetzte einschließlich der Überwachung der Termine;
 - j) Unterstützung des/der Vorgesetzten bei der Wahrnehmung der Informations- und Kontrollfunktion durch Weiterleitung von Informationen einschließlich der Überwachung von Rückmeldungen.
- (4) Als große Dienststellen gelten insbesondere Kirchengemeindeämter und Diakonische Werke jeweils ab Kategorie 4, diakonische Einrichtungen mit mindestens 300 Vollzeitkräften.
- (5) Zu den Tätigkeiten einer Assistenz gehören insbesondere:
- a) Zusammenstellung von Material für Vorträge und Veröffentlichungen des Dienststellenleiters bzw. Geschäftsführers;
 - b) Organisation und Nachbearbeitung von Konferenzen und Veranstaltungen aufgrund weniger Vorgaben;
 - c) Vermittlungsfunktion zwischen dem Vorgesetzten bzw. der Vorgesetzten und seinen bzw. ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen;
 - d) Aufbereitung und Verwaltung vertraulicher Unterlagen;
 - e) Herstellung von Kontakten im Innen- und Außenverhältnis, Kommunikationsaufgaben;
 - f) Mitwirkung bei Projekten;
 - g) Zeitmanagement für den Vorgesetzten / die Vorgesetzte;
 - h) Erstellung von zentralen Übersichten und Statistiken zu wichtigen Sachverhalten.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Soweit die Einruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe oder einer vergleichbaren Tätigkeit abhängt, rechnet hierzu auch eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in die Vergütungsgruppe bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

Karlsruhe, den 17. Mai 2000

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

(Berroth)

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2000
zur Änderung der AR-HAng**

Vom 17. Mai 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 138), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-HANG**

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2000 vom 17. Mai 2000 (GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 15 angefügt:

**„§ 15
Zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Die allgemeine Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 5. Mai 1998 erhalten neben den in der Protokollnotiz 2 zu § 2 dieses Tarifvertrages aufgeführten Angestellten, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenplans für die kirchlichen Mitarbeiter (Anlage zu § 5 AR-Hang) eingruppiert sind:

- Einzelgruppenplan 06 Fallgruppe 10,
- Einzelgruppenplan 10 Fallgruppe 9,
- Einzelgruppenplan 11 Fallgruppe 3,
- Einzelgruppenplan 20c Fallgruppe 8,
- Einzelgruppenplan 21 Fallgruppe 15,
- Einzelgruppenplan 23 Fallgruppen 12 und 13,
- Einzelgruppenplan 24 Fallgruppe 6,
- Einzelgruppenplan 25 Fallgruppe 10,
- Einzelgruppenplan 27 Fallgruppen 12 und 13,
- Einzelgruppenplan 30 Fallgruppe 19,
- Einzelgruppenplan 62 Fallgruppe 7.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Vb BAT, denen aufgrund der bisherigen Handhabung zum 30. Juni 2000 die höhere allgemeine Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte gezahlt wurde und deren Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber zum 1. Juli 2000 fortbesteht, wird diese Zulage in der jeweiligen Höhe für die Dauer des Arbeitsverhältnisses weitergewährt.

Karlsruhe, den 17. Mai 2000

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

(Berroth)

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2000
zur Aufhebung der Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien
des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR)**

Vom 17. Mai 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 138), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Aufgrund des Vergleichs vor der Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. März 2000, Az.: 2Sch 63/99 wird die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 24. Juni 1991, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/95 vom 6. April 1995 (GVBl. S. 115) aufgehoben.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 15. März 2000 in Kraft. Bei der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden anhängige Zurückweisungen im Einwendungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 AR-AVR haben sich damit erledigt.

§ 3

Bis zu einer Neuregelung gilt die bis zum 15. März 2000 für die Evangelische Landeskirche in Baden geltende Fassung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD gemäß Anlage.

Karlsruhe, den 17. Mai 2000

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

(Berroth)

Anlage zu § 3

A. Ergänzend zu den AVR finden Anwendung:

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender (AR-VP/AVR) vom 6. April 1995 (GVBl. S. 115 ff.).

B Keine Anwendung finden folgende Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD:

1. Die Beschlüsse der ARK des DW der EKD, veröffentlicht durch Schreiben des Präsidenten des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. Juli 1998 unter dem Abschnitt I Nr. 2 bis 19.

2. Beschlüsse der ARK des DW der EKD, veröffentlicht durch Schreiben des Präsidenten des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. Mai 1999 unter Abschnitt I Buchst. F Nr. 2.
3. Beschlüsse der ARK des DW der EKD, veröffentlicht durch Schreiben des Präsidenten des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 1999 unter Abschnitt I Nr. 1.
4. Beschlüsse der ARK des DW der EKD, veröffentlicht durch Schreiben des Präsidenten des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Dezember 1999 unter Abschnitt I Nr. 1 bis 13.

Erläuterungen

Bei Abschnitt B handelt es sich inhaltlich um folgende Beschlüsse:

- B1: Einführung einer Beschäftigungssicherungsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsbereiche diakonischer Einrichtungen und Einführung einer Berufsgruppeneinteilung W bei den Tätigkeitsmerkmalen mit Festlegung einer Gesamtvergütung.
- B2: Einführung einer Eigenbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Einfügung eines § 27a.
- B3: Neureglung der Arbeitszeitregelungen durch Neufassung des § 9 und Einfügung der §§ 9 a bis 9 e.
- B4: Berichtigung und ergänzende Beschlüsse zu B3.

Richtlinien

Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei Stellenbesetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 4. April 2000

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 117) folgende Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei Stellenbesetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Im Rahmen des geltenden Rechts sind in der Evangelischen Landeskirche in Baden einschließlich ihrer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Stellenausschreibungen

- 1.1. Stellen werden grundsätzlich für Frauen und Männer ausgeschrieben. Bei Abweichungen von dieser Regel müssen unabdingbare zwingende Gründe vorliegen. In den Ausschreibungstexten ist grundsätzlich die weibliche und die männliche (inklusive) Sprachform zu verwenden.
- 1.2. Bei Berufszweigen und in Arbeitsbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wird bei der Stellenausschreibung folgender Zusatz oder eine sinngemäß entsprechende Formulierung angefügt: „Der Frauenanteil in diesem Arbeitsbereich soll erhöht werden. Deshalb besteht besonders Interesse an Bewerbungen von Frauen.“
- 1.3. Für die zu besetzende Position werden vorab Anforderungsprofile erstellt. Das Wesentliche des Anforderungsprofils wird in der Stellenausschreibung veröffentlicht. Vorab, spätestens jedoch vor der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber wird festgelegt, welche der Anforderungen für unabdingbare Voraussetzungen gehalten werden.
- 1.4. Die Beschäftigten werden über interne Stellenausschreibungen ihrer Dienststelle informiert. Dies gilt auch für beurlaubte Beschäftigte, es sei denn, sie haben schriftlich erklärt, dass sie nicht in den Dienst zurückzukehren beabsichtigen.

2. Auswahlverfahren, Bewerbungsgespräche, Einstellungen

- 2.1. Für die Vorauswahl gilt: Es werden prozentual mindestens so viele Bewerberinnen in die Vorauswahl einbezogen wie der Anteil der Frauen unter allen Bewerbungen ist. Für Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gilt außerdem: Von denjenigen Frauen, die die unabdingbaren Anforderungen erfüllen, werden alle oder mindestens so viele Frauen, dass ihr Anteil unter den Personen in der Vorauswahl mindestens 50 % beträgt, in die Vorauswahl einbezogen.
- 2.2. Bei den Bewerbungsgesprächen ist das Auswahlgremium nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen; mindestens zwei Frauen sollen ihm angehören. An der Entscheidung ist die Dienststellenleitung mit mindestens einer Frau ebenso beteiligt wie die Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein weibliches Mitglied des Beirats für die Gleichstellung bzw. des vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzten Nachfolgegremiums.
- 2.3. Für die Beurteilung der Eignung werden auch in Familienarbeit und Ehrenamt erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten – darunter auch so genannte Schlüsselqualifikationen wie Management-Fähigkeiten, Kommunikations- und Teamfähigkeiten, Flexibilität, Lernfähigkeit und -bereitschaft, Kreativität –,

insbesondere solche aus der Zeit einer Freistellung vom Dienst, einbezogen. Teilzeitarbeit und Beurlaubungen aus familiären Gründen dürfen nicht zum Nachteil der Bewerberinnen und Bewerber gewertet werden.

2.4. Fragen nach der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind in der Regel nicht zulässig. Sofern sie in Ausnahmefällen für zwingend geboten erachtet werden, sind sie Frauen und Männern in gleicher Weise zu stellen. Fragen nach der Familienplanung sind nicht zulässig.

2.5. Bei gleichwertiger Qualifikation sind Frauen in Bereichen, in denen sie gering vertreten sind, bevorzugt einzustellen.

2.6. Bei der Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen sind Teilzeitbeschäftigte, die sich bereits in einem Dienstverhältnis mit der Landeskirche befinden und die einen Vollzeitarbeitsplatz wünschen, bei gleichwertiger Qualifikation gegenüber externen Bewerberinnen und Bewerbern bevorzugt zu berücksichtigen.

2.7. 2.6. gilt entsprechend für befristet eingestellte Personen.

2.8. Möglichkeiten für Teilzeitbeschäftigung sind insoweit zu schaffen, als hierfür Bedarf besteht. Teilzeitarbeit wird auch in Leitungs- und Vorgesetztenfunktionen ermöglicht.

3. Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

Für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und Arbeitsplätze finden 1. und 2. entsprechende Anwendung.

4. Ehrenamtliche Leitungsaufgaben

Für die Übertragung von ehrenamtlich ausgeübten Funktionen finden 1. und 2. entsprechende Anwendung.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2000 in Kraft.

Bekanntmachungen

OKR 22.5.2000 **Aufnahme unter die Pfarr-**
AZ.: 22/13 **vikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. September 2000 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Elicker-Kurz, Andrea	Karlsruhe
Fabienke, Thomas	Bruchsal
von der Goltz, Dagny	Karlsruhe
Hiller, Dr. Doris	Lahr
Kendel, Dr. André	Freiburg
Mathis, Jan H. D.	Bielefeld
Moll, Andreas	Weinheim
Weber, Klaus M.	Pforzheim
Weisbrod, Brigitte	Nußloch
Zimmermann, Ulrich	Karlsruhe

**OKR 4.7.2000 Verleihung der Rechte
AZ: 51/3 Kehl einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts an
den Evangelischen Verwaltungszweckverband Ortenau**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verleiht gemäß § 24 a Abs. 2 Kirchensteuergesetz (KiStG) i. d. F. vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 21. Juli 1997 (GBl. S. 316) dem aus den evangelischen Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg und ihren gemäß Satzung vom 13. Januar 2000 genannten Kirchengemeinden gebildeten

Evangelischen Verwaltungszweckverband Ortenau

mit Sitz in Kehl, die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Anerkennung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport veröffentlicht.

**OKR 22.5.2000 Pauschaler Auslagenersatz
AZ: 57/831 für das Dienstzimmer
im Pfarrhaus (pauschale
Aufwandsentschädigung)**

Nach § 13 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz hat die Kirchengemeinde dem Inhaber der Dienstwohnung die Auslagen für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der nicht zur Privatwohnung gehörenden Räume im Pfarrhaus aus örtlichen Mitteln zu ersetzen.

Diese Aufwandsentschädigung kann nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei ausbezahlt werden, wenn die gezahlten Beträge dazu bestimmt sind, Aufwendungen des Pfarrstelleninhabers abzugelten. Dies bedeutet, dass die Dienstaufwandsentschädigung den Aufwand, der dem Pfarrstelleninhaber erwächst, nicht offensichtlich übersteigen darf. Die Aufwandsentschädigung ist daher den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Anhaltspunkt zur Berechnung der Pauschale ist der prozentuale Anteil der Amtsräume zur Gesamtfäche.

Sollte die Aufwandsentschädigung 300 DM monatlich übersteigen, muß eine jährlich Abrechnung der Nebenkosten erfolgen.

Die Verwaltungsämter werden gebeten, entsprechend zu verfahren. Die Steuerfreiheit kann rückwirkend zum 01.01.2000 berücksichtigt werden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, unter Telefon 0721/9175-709 (Herr Richter) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Mengen

(Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle Mengen wird zum 1. Dezember 2000 frei, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselt; die Pfarrstelle kann mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden

Mengen, einst zur Markgrafschaft Baden gehörig, liegt im südlichen Baden am Rande der Stadt Freiburg im Breisgau, am Beginn des landschaftlich reizvollen Markgräflerlandes mit Blick auf Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen. Mengen bildet mit der 8 km entfernten Gemeinde Hartheim am Rhein und mit den Ortschaften Bremgarten und Feldkirch (dort überwiegend katholische Bevölkerung) eine kirchengemeindliche Einheit. Der Gesamtkirchengemeinderat umfasst 10 Mitglieder.

Gottesdienste finden wöchentlich in Mengen und 14-tägig in Hartheim statt. Mengen mit ca. 850 Kirchenmitgliedern und 1.880 Einwohnern gehört politisch zur Gemeinde Schallstadt mit insgesamt 5.600 Einwohnern. Hartheim mit Bremgarten und Feldkirch hat 4.500 Einwohner, davon sind 890 evangelisch.

Dienstort ist Mengen, mit klassizistischer Kirche (1841), historischer Orgel, Gemeindesaal, geräumigem Pfarrhaus (7 Zimmer) und Büro sowie einem großen Garten.

Die Kirche befindet sich nach der Renovierung vor fünf Jahren in gutem baulichen Zustand. Der Gemeindesaal ist ausgestattet mit großer Küche und sanitären Einrichtungen sowie einem Nebenraum.

Kirchliches Zentrum in Hartheim ist das „Martin-Luther-Haus“ (1982) mit Gottesdienstraum und weiteren Räumlichkeiten, ebenfalls mit Küche und sanitären Einrichtungen.

In Mengen ist eine Grundschule; Hartheim verfügt über ein Schulzentrum mit Grund- und Hauptschule. Alle weiterführenden Schulen können in Freiburg, Breisach oder Bad Krozingen in kurzer Zeit erreicht werden.

Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden.

Für die Kindergärten in Mengen, Hartheim, Bremgarten und Feldkirch liegt die Trägerschaft bei den politischen Gemeinden.

Die Gemeinde ist Kooperationspartner mit der „Sozialstation Mittlerer Breisgau“ in Bollschweil und dem Dorfhelferinnenwerk in Sölden.

Unterstützt wird die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber von einer Verwaltungskraft mit 8 Wochenarbeitsstunden. Zwei nebenamtliche Organisten stehen zur Verfügung. Die Rechnungsführung erfolgt durch das Evangelische Rechnungsamt Emmendingen. In den beiden Gemeindefteilen engagieren sich zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in folgenden Gruppen und Aktivitäten:

- Ökumenischer Kinderkreis
- Mutter-Kind-Gruppen
- Kindergottesdienst
- Familiengottesdienst
- Jungschargruppen
- Ökumenische Bibelwoche
- Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung
- Ökumenischer Helferkreis
- Ökumenisches Netzwerk Gemeinde
- Nachbarschaftshilfe
- Frauen- und Bastelkreise
- Arbeitskreis „dritte Welt“
- Seniorennachmittage
- „Galerie Kirche Mengen“, Ausstellungen moderner Kunst
- Konzerte in der Kirche
- Gemeindefeste
- Märkte und Hocks
- homepage Kirchengemeinde Mengen

Gute Zusammenarbeit mit gemeinsamen Gottesdiensten, Veranstaltungen und abgestimmter Vertretungsregelung besteht mit den Pfarrämtern der Nachbargemeinden sowie mit den kulturellen Vereinen der einzelnen Ortschaften der Gemeinde, die für kirchliche Feiertage und Festlichkeiten zur Verfügung stehen. Die ökumenische Zusammenarbeit ist vielfältig und von persönlicher Akzeptanz getragen.

Die Kirchengemeinde freut sich auf die Zusammenarbeit mit einem engagierten Pfarrehepaar, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, für die sich ein weites seelsorgerliches Aufgabengebiet mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten erschließt. Bewährtes soll fortgeführt werden und die Entwicklung neuer Ideen und Konzepte wird erwartet.

Nähere Auskünfte können bei Herrn Jochen Schöler, Telefon 07664/3526, sowie bei Frau Angelika Kraushaar, Telefon 07633/15975, und über das Evangelische Dekanat Freiburg, Dekan Dr. T. Schächtele, Telefon 0761/7086326, eingeholt werden.

Pforzheim, Haidachgemeinde

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Haidachgemeinde ist ab sofort mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin einen neuen Aufgabenbereich in der Landeskirche übernommen hat.

Der Stadtteil Haidach mit seinen 10.000 Einwohnern ist geprägt durch 75 Prozent Spätaussiedler, die hier Heimat gefunden haben. Er zeichnet sich durch den höchsten Kinder- und Jugendanteil innerhalb der Stadt Pforzheim aus.

Die Gemeinde umfasst 3.200 Gemeindeglieder. Das Gemeindezentrum bietet vielfältige Möglichkeiten für Veranstaltungen und Gruppen. Das Pfarramt ist im Gemeindezentrum integriert. Dahinter befindet sich ein schönes, ruhig gelegenes Pfarrhaus mit ca. 120 qm.

Die Vernetzung mit anderen Einrichtungen im Stadtteil ist beispielhaft.

Aufgrund der Gemeindestruktur besteht die Möglichkeit projektorientiert zu arbeiten, viele bestehende Gruppen arbeiten selbständig und werden derzeit teilweise von der Diakonin mit einem halben Deputat betreut. Dieses Deputat soll in nächster Zeit erweitert werden.

Die engagierte Kirchenmusikerin leitet einen Kinderchor, Flötengruppen und einen Kirchenchor. Der Besuchsdienstkreis ist sehr aktiv und unterstützt die Pfarrerin / den Pfarrer bei Geburtstagsbesuchen.

Zur Gemeinde gehört ein dreigruppiger Kindergarten, dessen Außenanlage erst erneuert wurde. Das mit der Pfarrstelle verbundene Deputat Religionsunterricht umfasst 6 Wochenstunden.

Der Gottesdienst ist überdurchschnittlich gut besucht und ist der Mittelpunkt unserer Gemeinde. Am letzten Sonntag im Monat gibt es einen Abendgottesdienst, der sich mit einem Projekt innerhalb oder außerhalb der Kirche beschäftigt.

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit gutem Gespür für die besondere Situation unserer Gemeinde. Gefragt ist hier weniger die Sprache „Kanaans“, sondern vor allem die Fähigkeit, Glaubensinhalte zu elementarisieren. In der Regel ist bei einer Vielzahl der Gemeindeglieder aufgrund der kommunistischen Vergangenheit so gut wie keine religiöse Sozialisation vorhanden.

Neben der traditionellen Gemeindearbeit engagieren wir uns auch in der offenen Jugendarbeit. Dies gehört zu unserem Profil im Stadtteil, weshalb die enge Kooperation mit der Mobilen Jugendarbeit und der Drogenberatung fortgesetzt werden soll.

Neben seelsorgerlicher Kompetenz sollte die soziale Kompetenz und das Gespür für eine gute Öffentlichkeitsarbeit nicht fehlen.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer die/der Lust und Freude mitbringt, sich auf diese spannende Gemeindearbeit einzulassen; wobei von der Bewerberin / dem Bewerber die Bereitschaft erwartet wird, bei strukturellen Veränderungen im Kirchenbezirk mitzuwirken bzw. diese mitzutragen.

Nähere Auskünfte über Lothar Walter, Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon 07231/680477 oder das Evang. Dekanat Pforzheim-Stadt, Dekan Dr. Hendrik Stössel, Telefon 07231/25077

Singen a. H., Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde

(Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen (Hohentwiel) wird durch Versetzung in den Ruhestand des jetzigen Pfarrers zum 1. März 2001 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde ist eine von 4 Pfarreien der evangelischen Kirchengemeinde in Singen. Sie liegt im Norden der Stadt und hat etwa 2.400 Gemeindeglieder. Große Teile der Nordstadt entstanden im Laufe der letzten drei Jahrzehnte, und weitere Bebauungsgebiete sind noch im Wachsen.

Das 1982 bezogene Gemeindezentrum im Pagodenstil strahlt eine freundliche und einladende Atmosphäre aus. Neben dem erweiterbaren Gottesdienstraum stehen mehrere Räume für vielfältige Veranstaltungen zur Verfügung. Ein fester Bereich im Untergeschoss ist der Kinder- und Jugendarbeit zugeordnet. Angegliedert ist ein Pfarrhaus mit 6 Zimmern (140 qm), Garten und zusätzlichem Dienstzimmer.

Die Stadt Singen (45.000 Einwohner) liegt im reizvollen Hegau in nächster Nähe zum Bodensee und der Schweiz. Neben dem ehemaligen Schwerpunkt als Industriestadt entwickelte sich Singen im Laufe der letzten Jahre zu einem Einkaufs- und Gewerbezentrum. Alle Schularten sowie ein Krankenhaus befinden sich am Ort. Die Universitätsstadt Konstanz liegt 35 km entfernt. Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Im Alten- und Pflegeheim ist im vierzehntägigen Wechsel mit der Lutherpfarre Singen ein Frühgottesdienst zu halten. Mit der Pfarrstelle ist die Bezirksbeauftragung für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt verbunden. Derzeit hat die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde eine Halbtagssekretärin.

Wir verstehen uns als offene Gemeinde und setzen uns von unserem Glauben her mit Problemen unserer Zeit und unserer Gesellschaft auseinander. Ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit liegt in der Durchführung

von Projekten. Dazu gehört auch die jährliche Projektwoche im Rahmen des Bezirksauftrages „Kirche in der Arbeitswelt“.

Besonderheiten unseres Gemeindelebens sind z. B. regelmäßige Taizé-Andachten, Gottesdienste in vielfältigen Formen, welche im Team vorbereitet werden, Hausaufgabenbetreuung, ökumenische Beziehungen mit der katholischen Nachbargemeinde.

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte bereit sein, an das Gewachsene anzuknüpfen. Dabei sind Gemeinde und Mitarbeiter bereit, neue Aktivitäten und Impulse aufzunehmen und zu unterstützen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Pfarrer Joachim Schulz, Telefon 07731/42114, oder das Evangelische Dekanat Konstanz, Telefon 07531/94420.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

30. August 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Eschelbronn
(Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Pfarrstelle Eschelbronn (mit Filialkirchengemeinde Neidenstein) wird zum 1. September 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2000 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Telefonische Auskunft – und ausführliche schriftliche Information – erhalten Sie bei: Evangelische Kirchengemeinde Eschelbronn, Telefon 06226/41856 oder beim Dekanat Sinsheim, Telefon 07261/92490.

Laufenburg
(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle Laufenburg wird zum 1. November 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2000 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Birgit Schaller, Telefon 07763/8979 oder das Dekanat Hochrhein in Waldshut, Telefon 07751/8327-21.

Staufen
(Kirchenbezirk Müllheim)

Die Pfarrstelle Staufen wird zum 1. September 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2000 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Ansprechpartner aus dem Ältestenkreis für Ihre Fragen und weitere Auskünfte ist Herr Wolfgang Lederle, Telefon privat 07633/15493, dienstl. 0761/2187-528, FAX 0761/2187-10528 oder E-Mail: wolfgang.lederle@breisgau-hochschwarzwald.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

16. August 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Evangelisches Gruppenpfarramt Walldorf** – Dekanat Wiesloch – 0,5 Deputat ab sofort.
- **Kirchenbezirk Lahr** – Einsatz als Bezirksjugendreferentin/Bezirksjugendreferent – 1,0 Deputat ab sofort, zunächst befristet auf 5 Jahre.

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

16. August 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Hinweis

Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD

Um die Mobilität der Pfarrerinnen und Pfarrer zwischen den Gliedkirchen der EKD zu erhöhen, haben die Dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD und die Personalreferentenkonferenzen der VELKD und der EKD Grundsätze für ein Stellentauschverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD entwickelt. Das Tauschverfahren wird durch eine Stellentauschbörse koordiniert. Diese sammelt die Daten von Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihre Gliedkirchen wechseln möchten, und stellt sie den Gliedkirchen zur Verfügung.

Die Stellentauschbörse soll allen Pfarrerinnen und Pfarrern, die sich aufgrund persönlicher Wünsche, aus beruflichen Gründen oder dienstlichen Notwendigkeiten heraus verändern möchten, und allen Gliedkirchen beim Finden von qualifizierten Pfarrerinnen und Pfarrern helfen.

Pfarrerinnen und Pfarrer melden ihren Wechselwunsch dem für sie zuständigen Personalreferat mit einem Personalbogen. Der Personalbogen kann beim zuständigen Personalreferat oder bei der EKD (EKD, Referat 125, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, Tel. 0511/2796-251, Fax 0511/2796-277, petra.finster@ekd.de) angefordert werden. Hier erhalten Sie auch gern weitere Informationen, ebenso beim Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe, Telefon 0721/9175-203.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen zum Schuldekan:

Schuldekan Hans Jürgen Herrmann zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Villingen,

Schuldekan Rolf Schwab zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Wertheim.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Rudolf Atsma in Wilhelmsfeld zum Pfarrer in Freiburg (Auferstehungsgemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Akademiedirektor Pfarrer Reinhard Ehm ann in Karlsruhe (Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3 – Evangelische Akademie Baden) zum Pfarrer in Nußbaum mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Christiane Glö ckner-Lang in Eberbach zur Pfarrerin in Neckarzimmern mit Wirkung vom 1. September 2000; Mit dem Pfarrdienst in Neckarzimmern ist die Mitverwaltung der Pfarrstelle Neckarmühlbach verbunden,

Pfarrvikarin Anne Heitmann und Pfarrer Andreas Heitmann-Kühlewein in Mannheim gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Gnadengemeinde Mannheim mit Wirkung vom 1. August 2000,

Pfarrvikarin Sibylle Krause (bisher: Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Villingen) zur Pfarrerin in Jestetten mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Sabine Zeller-Schock in Müllheim zur Pfarrerin der Petrusgemeinde Konstanz mit Wirkung vom 1. September 2000.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Dekan Pfarrer Dr. theol. Jürgen K e g l e r in Mosbach zum Leiter der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Referat 2 (Personalreferat) des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ mit Wirkung vom 1. September 2000.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrerinnen Religionslehrerin Jutta Groß-Engelmann, Kirchenbezirk Konstanz, in den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach,

Pfarrvikarin Birgit Proske in Offenburg nach Bad Bellingen mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Andrea Schweizer (gegenwärtig im Erziehungsurlaub) nach Niklashausen im Kirchenbezirk Wertheim mit Wirkung vom 1. August 2000.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Traugott Heuser in Wolfenweiler auf 1. September 2000,

Pfarrer Jürgen Höhr in Freiamt-Mußbach (Evangelischer Kirchenbezirk Emmendingen) auf 1. September 2000,

Pfarrer Jochen P l a g g e in Ludwigshafen auf 1. Oktober 2000,

Pfarrer Hans-Ulrich S c h m i d t in Keppenbach-Reichenbach (Evangelischer Kirchenbezirk Emmendingen) auf 1. September 2000,

Pfarrer Dieter W a ß m e r (Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg) auf 1. August 2000,

Pfarrer Manfred Z i l l y (Religionslehrer im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach) auf 1. August 2000.



„Christus spricht: Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will Euch erquicken.“ Matthäus 11.28

Gestorben:

Pfarrer i. R. Georg M ü l l e r, zuletzt in Wittlingen, am 28. Mai 2000,

Pfarrer i. R. Wolfgang N i c k e l, zuletzt in Bühl, am 3. Juni 2000.